

# **Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) Synopsis der Anregungen und Bedenken Beteiligte Nr. 1100 – 1106 (kreisfreie Städte)**

## **Inhaltsverzeichnis**

V-1100-2017-10-02	Landeshauptstadt Düsseldorf .....	2
V-1100-2017-10-27	Landeshauptstadt Düsseldorf .....	6
V-1103-2017-10-11	Stadt Krefeld.....	6
V-1104-2017-09-29	Stadt Mönchengladbach.....	9



Abs.	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung (Kenntnisnahme/ Fundstelle der Bewertung)
	<b>V-1100-2017-10-02</b> <b>Landeshauptstadt Düsseldorf</b> <a href="#">Dokument 354348/2017</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme nach Ratsbeschluss bestätigt ohne weitere Ergänzungen (s. V-1100-2017-10-27); inhaltlich deshalb nur hier bearbeitet.
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Erarbeitung des neuen Regionalplans im Rahmen der 3. Beteiligung.</p> <p>Parallel wird Ihnen die Stellungnahmen mit der Unterschrift der Amtsleiterin des Stadtplanungsamtes auf dem Postweg zugeschickt.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
02	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 21.07.2017 haben Sie uns auf die Gelegenheit, im Rahmen des dritten förmlichen Beteiligungsverfahrens eine Stellungnahme abzugeben, aufmerksam gemacht. Die entsprechenden Unterlagen wurden von Ihnen online zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung der Stadt Düsseldorf hat sich mit diesen Dokumenten auseinandergesetzt und den politischen Gremien der Stadt eine Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Aufgrund der kurzen Beteiligungsfrist bis zum 4. Oktober konnte bisher nur der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung über die Stellungnahme entscheiden. Der Rat wird die Stellungnahme erst in seiner Sitzung am 19. Oktober behandeln.</p> <p>Von daher übersende ich Ihnen hiermit die Stellungnahme der Landeshauptstadt Düsseldorf vorbehaltlich der Zustimmung des Rates. Sobald der Rat seinen Beschluss gefasst hat, werde ich Sie darüber in Kenntnis setzen.</p> <p>Im Unterschied zum zweiten Beteiligungsverfahren sind laut Ihrem Schreiben nur die wesentlichen Änderungen gegenüber dem zweiten Entwurf des Regionalplans (Stand Juni 2016) Gegenstand des dritten Beteiligungsverfahrens.</p> <p>Zu diesen Änderungen gibt es keine Bedenken, einige Änderungen werden von der Stadt Düsseldorf ausdrücklich begrüßt, da sie die Planungsabsichten der Stadt aufgreifen.</p> <p>Aufgrund neuerer Erkenntnisse, Gutachten und Gespräche sowie der herausragenden Bedeutung für die Düsseldorfer Stadtentwicklung wird jedoch das Thema der Darstellung der Häfen noch einmal in der Stellungnahme aufgegriffen und die Position der Stadt Düsseldorf dargelegt. Des Weiteren</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

	<b>V-1100-2017-10-02</b> <b>Landeshauptstadt Düsseldorf</b> <a href="#">Dokument 354348/2017</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme nach Ratsbeschluss bestätigt ohne weitere Ergänzungen (s. V-1100-2017-10-27); inhaltlich deshalb nur hier bearbeitet.	
	erfordern Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Änderung der Stellungnahme zum Hochwasserschutz.		
<b>03</b>	Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf (RPD), Entwurf Stand Juli 2017 Stellungnahme der Landeshauptstadt Düsseldorf  Mit der Vorlage des 3. Entwurfs des Regionalplans für die Region Düsseldorf greift die Regionalplanungsbehörde einige der von der Stadt Düsseldorf in den vorhergehenden Beteiligungsrounden sowie im Erörterungsverfahren vorgebrachten Anregungen auf. Dies wird seitens der Stadt sehr begrüßt.  Der bisher gewerblich-industriell genutzte Bereich südlich der Hildener Straße soll zukünftig als ASB mit Zweckbindung Gewerbe und teilweise als ASB ohne Zweckbindung dargestellt werden. Dies ermöglicht es der Stadt Düsseldorf, sowohl gewerbliche Flächen für eine Weiternutzung sicherzustellen, als auch auf den steigenden Wohnflächenbedarf zu reagieren. Die gewünschte kleinteilige Ausdehnung des ASB-Bereichs in Garath unterstützt das Projekt Garath 2.0. Die Darstellung der Ortsumgebung Gerresheim in der von der Stadt Düsseldorf bevorzugten Trassenführung erleichtert die nachfolgenden Planverfahren zur Umnutzung der Brachflächen im Glasmacherviertel. Ausdrücklich begrüßt wird die Freihaltung des Freiraumbereiches zwischen Reisholz und Itter, die in die nächste Fortschreibung des Landschaftsplanes einfließen wird. In Anpassung an den geltenden neuen Landesentwicklungsplan (LEP), der die Anwendung der Fracking-Technologie zur Erdgasgewinnung ausschließt, wird die bisherige, anders lautende Ziel- und Grundsatzformulierung im Regionalplanentwurf, wie von der Stadt Düsseldorf gefordert, gestrichen.  Dennoch gibt es Darstellungen im Regionalplanentwurf, die den Planungen der Stadt Düsseldorf entgegenstehen, und zu denen neuere Erkenntnisse den bekannten Standpunkt der Stadt Düsseldorf untermauern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen	
<b>04</b>	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) mit Zweckbindung Hafen - Haupthafen Düsseldorf, ehemaliges Muskator Werk III und Hafen Reisholz Obwohl es zur Flächendarstellung Muskator Werk III auch nach Einwänden im Erörterungsverfahren keine Änderung gegeben hat, soll die geplante „GIB-Zweckbindung Hafen“- Darstellung noch einmal thematisiert werden. Die bisherigen Stellungnahmen der Stadt Düsseldorf werden auch nach dem	Düsseldorf-PZ1eb/Düs_012_A_GIBfzN  Sonstiges-Allgemein	


	<b>V-1100-2017-10-02</b> <b>Landeshauptstadt Düsseldorf</b> <a href="#">Dokument 354348/2017</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme nach Ratsbeschluss bestätigt ohne weitere Ergänzungen (s. V-1100-2017-10-27); inhaltlich deshalb nur hier bearbeitet.	
	<p>Erörterungsverfahren vollumfänglich aufrechterhalten und um folgenden Sachverhalt ergänzt:  Die Bezirksregierung geht davon aus, dass die Fläche des ehemaligen Muskator Werkes III als GIB mit der Zweckbindung „Nutzung für den kombinierten Güterverkehr“ geeignet ist. Faktisch stellt sich diese Fläche als Gewerbebrache dar, für die keine Genehmigung existiert. Eine industrielle Nachnutzung ist aufgrund der relativen Nähe zu den Wohngebieten im Stadtteil Hamm aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nur eingeschränkt möglich. Dieses bestätigt eine gutachterliche Stellungnahme des Schallgutachters Thomas Baiert vom 15.12.2016, welche vom Verein zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Düsseldorfer Hafens in Auftrag gegeben wurde und der Bezirksregierung vorliegt.</p> <p>Die Stellungnahme des Schallgutachters belegt, dass zur Nachtzeit die Fläche nur stark eingeschränkt nutzbar ist, da die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete gem. TA-Lärm im Stadtteil Hamm bereits heute überschritten sind. Um einen Anstieg der Beurteilungspegel im Stadtteil Hamm ausschließen zu können, sind im genannten Beispiel für die Erweiterung eines im Hafen ansässigen Betriebes erhebliche Einschränkungen in den betrieblichen Abläufen und Nutzungsbeschränkungen für die Flächen notwendig.</p> <p>Aus den gutachterlichen Ausführungen wird daher ersichtlich, dass die Fläche des ehemaligen Muskator Werkes III für eine uneingeschränkte GIB-typische Betriebsneuan siedlung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht geeignet ist. Daher widerspricht die Darstellung als GIB den vorhandenen städtebaulichen Gegebenheiten.</p> <p>Da die erforderlichen Abstände von GIB zu empfindlichen Nutzungen gemäß Regionalplan-Entwurf vorrangig in den ASB /ASB-GE zu sichern sind, kann diese Fläche folglich nur für solche Nutzungen in Frage kommen, die einer ASB Darstellung entsprechen. Es wird deshalb noch einmal darum gebeten, die Darstellung von GIB mit Zweckbindung in ASB zu ändern, um die Immissionsschutzanforderungen konform zu den Regelungen des Regionalplanes erfüllen zu können.</p>		
05	Gegen den Ausbau des Reisholzer Hafens hat sich eine aktive Bürgerinitiative gebildet, die Widerstand gegen die Projektidee leisten. Im Hinblick auf diese starken Proteste aus der Bürgerschaft und deren Sorgen sehen die Planungen der Stadt vor, das Sondergebiet für den Hafen nur auf die tatsächlich für Hafenumschlag benötigten Flächen zu reduzieren. Eine zusätzliche Erweiterung des SO-Hafens über die Straße „Am Trippelsberg“ hinaus würde mit großer Wahrscheinlichkeit das Planverfahren massiv erschweren. Dies hätte nicht abschätzbare zeitliche Verzögerungen zur Folge und würde auch im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigung zu Schwierigkeiten führen. Da eine Ansiedlung von hafenauffinem Gewerbe auch im nicht zweckgebundenen GIB möglich ist und die Flächen nördlich der Straße „Am Trippelsberg“ bereits heute durch Industriebetriebe und Logistiker genutzt werden,	Düsseldorf-PZ1eb/Düs_058_F_GIBfzN	

	<b>V-1100-2017-10-02</b> <b>Landeshauptstadt Düsseldorf</b> <a href="#">Dokument 354348/2017</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme nach Ratsbeschluss bestätigt ohne weitere Ergänzungen (s. V-1100-2017-10-27); inhaltlich deshalb nur hier bearbeitet.	
	beabsichtigt die Stadt Düsseldorf, auf diesen Flächen aktiv die Neuansiedlung von hafenaffinen Industriebetrieben zu fördern. Eine zusätzliche Erweiterung des Sondergebietes Hafens nördlich der Straße „Am Trippelsberg“ , wie es nach den Darstellungen des Regionalplan-Entwurfes notwendig wäre, würde aufgrund der voraussichtlich massiven Protesten aus der Öffentlichkeit im Rahmen des Planverfahrens mit großer Wahrscheinlichkeit zum Scheitern des Bebauungsplanverfahrens führen. Dies liegt weder im Interesse der Stadt und noch kann dies im Interesse des Landes sein.		
<b>06</b>	Wasser Aufgrund der Änderung der Rechtslage hat sich auch eine Änderung der Stellungnahme zum Kapitel 4.4.4 Hochwasser ergeben. Da das Kapitel 4.4.4 den Unterlagen des 3. Beteiligungsverfahrens nicht beigefügt ist, wird davon ausgegangen, dass seitens der Bezirksregierung Düsseldorf keine Änderungen vorgenommen wurden und somit auch die Stellungnahme der Stadt zum vorbeugenden Hochwasserschutz im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens nicht berücksichtigt wurde. Diese entspricht durch die Veröffentlichung des Hochwasserschutzgesetzes II zum 05.07.2017 jedoch auch nicht mehr der aktuellen Rechtslage. Die Stellungnahme zum Hochwasserschutz wird daher wie folgt geändert: Durch die Veröffentlichung des Hochwasserschutzgesetzes II zum 05.07.2017 gibt es neue Vorgaben für die Bauleitplanung. So sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen (§ 78b Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes – Hochwasserschutzgesetz II vom 30. Juni 2017). Es wird darum gebeten, diese grundsätzlichen Vorgaben in den Regionalplan einzuarbeiten ohne den planerischen Spielraum der Stadt Düsseldorf über das Maß der gesetzlichen Vorgaben hinaus einzuschränken. Die konkrete Umsetzung der rechtlichen Vorgaben ist der Prüfung und Abwägung im konkreten Einzelfall vorzubehalten.		Kap. 4.4.4-Allgemein
<b>07</b>	Zum Kapitel 4.4.2 „Oberflächengewässer“ wird, wie schon im vorausgegangenen Beteiligungsverfahren, weiterhin im Grundsatz 1 die Streichung der Einschränkung „im Außenbereich“ angeregt.		Kap. 4.4.2-G2-2014/Kap.4.4.2-G1-2016
<b>08</b>	Im Kapitel 4.4.3 „Grundwasser- und Gewässerschutz“ wird der Änderungsvorschlag aus dem 2.Beteiligungsverfahren, die Wasserschutzzonen IIIB ebenfalls unter den Grundsatz G1 zu stellen und		Kap. 4.4.3-G2

	<b>V-1100-2017-10-02</b> <b>Landeshauptstadt Düsseldorf</b> <a href="#">Dokument 354348/2017</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme nach Ratsbeschluss bestätigt ohne weitere Ergänzungen (s. V-1100-2017-10-27); inhaltlich deshalb nur hier bearbeitet.	
in die zeichnerische Darstellung einzubeziehen, aufrecht erhalten.			
	<b>V-1100-2017-10-27</b> <b>Landeshauptstadt Düsseldorf</b> <a href="#">Dokument 390099/2017</a>	<b>Hinweise:</b> → O.g. Stellungnahme V-1100-2017-10-02 wortgleich bestätigt, keine Ergänzungen	
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf mein Schreiben vom 2. Oktober teile ich Ihnen hiermit mit, dass Rat in seiner letzten Sitzung die Stellungnahme der Stadt Düsseldorf zum 3. Beteiligungsverfahren beschlossen hat und diese demnach in der Ihnen übersandten Fassung Bestand hat. Ich habe diese Stellungnahme der Vollständigkeit noch mal dieser E-Mail beigefügt.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
	<b>V-1103-2017-10-11</b> <b>Stadt Krefeld</b> <a href="#">Dokument 365559/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
01	<p>Stellungnahme der Stadt Krefeld im Rahmen der dritten Beteiligungsrunde bei der Aufstellung des Regionalplan Düsseldorf</p> <p>Sehr geehrter, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Krefeld nimmt im Rahmen der dritten Beteiligungsrunde bei der Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf wie folgt Stellung (Ratsbeschluss vom 19. September 2017):</p> <p>Der Regionalrat Düsseldorf beschloss in seiner Sitzung am 6. Juli 2017 die Durchführung einer dritten Beteiligungsrunde im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplan Düsseldorf. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet am 4. Oktober 2017. In die ersten beiden Beteiligungsunden und beim Erörterungstermin hatte sich die Stadt Krefeld mit zahlreichen Änderungswünschen und Anregungen eingebracht (siehe Vorlagen Nr. 1114/15 und 3042/16/1). Den Anregungen wurden weitestgehend Rechnung getragen. Unberücksichtigt bzw. lediglich teilweise berücksichtigt blieben die Südanbindung und die Erweiterung des Krefelder Hafens. Der Vorschlag zur Südanbindung über die K 1 wurde nicht übernommen. Die Anregung zur Hafenerweiterung fand in Form eines Suchraumes in Entwurf des</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

	<b>V-1103-2017-10-11</b> <b>Stadt Krefeld</b> <a href="#">Dokument 365559/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	Regionalplans seinen Niederschlag. Änderungen in diesen beiden Punkten sind nicht zu erwarten und werden seitens der Stadt Krefeld zur Zeit auch nicht angestrebt.		
<b>02</b>	<p>Gegenstand der dritten Beteiligungsrunde sind Änderungen der graphischen Darstellung im Vergleich zur Fassung bei der zweiten Beteiligungsrunde gemäß Regionalratsbeschluss vom 23. Juni 2016. Im Stadtgebiet Krefeld sind davon zwei Bereiche betroffen.</p> <p><u>Bereich südlich der ehemaligen Thyssen Erweiterungsfläche</u></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p>bisherige Darstellung*</p>  </div> <div style="text-align: center;"> <p>neue Darstellung**</p>  </div> </div> <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016  **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)</p> <p>Hier wurde der mit einer grünen, senkrechten Schraffur gekennzeichnete Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) zurückgenommen. Als Begründung wird angeführt, dass der Bereich westlich der B 9 zwischenzeitlich bereits durch Verkehrsinfrastruktur geprägt sei. Östlich der B 9 werde lediglich ein Teilstück als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, das für die Darstellung eines BSLE zu kleinflächig sei.  Diese Argumentation ist nachvollziehbar.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
<b>03</b>	<p><u>Bereich des Chempark - Hafens</u></p> <p>Aufgrund der beim Erörterungstermin gegebenen Anregung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein ist die GIB - Darstellung im Bereich des Chempark - Hafens um die Zweckbindung "Standort für den kombinierten Güterverkehr" ergänzt worden. Darüber hinaus erhielt</p>	Krefeld-PZ1eb Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	




<b>V-1103-2017-10-11</b> <b>Stadt Krefeld</b> <a href="#">Dokument 365559/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>der Entwurf des Regionalplans an dieser Stelle die Signatur "Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen". Als Begründung wird angeführt, dass der Regionalrat beabsichtigte, an diesem Standort dem Belang der Sicherung von Hafенflächen mehr Gewicht einzuräumen. Mit einem jährlichen Umschlagvolumen von etwa 1,9 Mio t würden die Umschlaganlagen im Bereich des Chemparks eine erhebliche Bedeutung für den Güterumschlag in Krefeld besitzen.</p> <p><b>bisherige Darstellung*</b>      <b>neue Darstellung**</b></p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016  **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)</p> <p>Die Stadt Krefeld spricht sich gegen die geänderte Darstellung des Regionalplans Düsseldorf an dieser Stelle aus.</p> <p>Der GIB-Z endet im Süden am Rheinanleger R 141. Die Abgrenzung zwischen ASB und GIB bleibt wie bisher. Innerhalb des 300-Meter-Abstandes rund um den GIB-Z sind keine Wohnbauflächen, Mischbauflächen, Sonderbauflächen oder entsprechende Baugebiete geplant, so dass sich aus dem Ziel Z1 des Kapitels 3.3.2 des RPD keine unmittelbaren neuen Einschränkungen für die Mischgebiete im Bebauungsplan Rheinblick ergeben. Die Zielformulierung bezieht sich allerdings nur auf die genannten Bauflächen/-gebiete. Es ist daher nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass aus der Formulierung "oder sonstiger schutzbedürftiger Nutzungen" in Erläuterung 5 zu Kapitel 3.3.2 weitere</p>		






	<b>V-1103-2017-10-11</b> <b>Stadt Krefeld</b> <a href="#">Dokument 365559/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	<p>Einschränkungen für die Feingliederung der im B-Plan geplanten Gewerbegebiete resultieren könnten.</p> <p>Der Regionalplan enthält keine Vorgaben zum Betreiber von Hafen und Güterumschlag. Laut Erläuterung 2 des Kapitels 3.3.2 zeichnen sich die Gewerbe und Industriebereiche mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs - Hafennutzungen und hafenauffines Gewerbe (Z1) als besonders bedeutsame Schnittstellen im kombinierten Güterverkehr durch ihren Anschluss an eine Wasserstraße und ihre öffentliche Zugänglichkeit aus.</p>		
	<b>V-1104-2017-09-29</b> <b>Stadt Mönchengladbach</b> <a href="#">Dokument 352420/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<b>01</b>	<p>Guten Morgen,  in der Anlage übersende ich vorab die Stellungnahme der Stadt MG, die der Planungsausschuss am 26.09.17 dem Rat zur Beschlussfassung empfohlen hat.  Sie gilt – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Rat am 18.10.17.  Ein entsprechendes Schreiben ist auf dem Postweg.  Beste Grüße</p> <p>TOP: Erarbeitungsverfahren Regionalplan Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD-Entwurf 2017)  a) Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach im Rahmen der 3. Beteiligung zum RPD Entwurf vom 05.07.2017</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<b>02</b>	<p>b) Ergebnis des Erörterungstermins vom 15. bis 18. Mai 2017  Beschlussentwurf:  a) Der Planungs- und Bauausschuss/der Hauptausschuss empfehlen, der Rat beschließt die in der Begründung und Anlage aufgeführte Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach im 3. Beteiligungsverfahren zu den wesentlichen Änderungen des Entwurfs des neuen Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 05.07.2017 und beauftragt die Verwaltung, die Stellungnahme in das weitere Erarbeitungsverfahren einzubringen.  b) Der Planungs- und Bauausschuss, der Hauptausschuss und der Rat nehmen die Ausführungen zum Ergebnis des Erörterungstermins vom 15. bis 18. Mai 2017 zur Kenntnis.  Finanzwirksamkeit:</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	<b>V-1104-2017-09-29</b> <b>Stadt Mönchengladbach</b> <a href="#">Dokument 352420/2017</a>	<b>Hinweise:</b> <b>→</b>	
	<p>Keine.</p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach zum Entwurf des neuen Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat keine Auswirkung auf den Haushaltssanierungsplan.</p> <p>Auswirkung auf die Kinder und Familienfreundlichkeit:</p> <p>Der Entwurf des neuen Regionalplans macht Aussagen zu einer nachhaltigen Wirtschaft und sichert die bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnbauflächen. Er befördert eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung unter Berücksichtigung der zukünftigen Erfordernisse des Klimawandels und des Klimaschutzes. Er belässt Freiräume, sichert die regional gewachsenen Kulturlandschaften und leistet seinen Beitrag zum NRW Flächensparziel, das bis 2020 das tägliche Wachstum von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 5 ha reduzieren will. Damit berücksichtigt der neue Regionalplan die Belange aller Bürgerinnen und Bürger sowohl der jetzigen als auch der zukünftigen Generation.</p> <p>Begründung:</p>		
<b>03</b>	<p>Zu a)</p> <p>Über das seit 2012 laufende Verfahren wurde bislang in folgenden Beratungsvorlagen ausführlich berichtet bzw. beraten:</p> <p>2053/VIII vom 14.02.2012  2606/VIII vom 12.10.2012  381/IX vom 25.11.2014  541/IX vom 25.02.2015  644/IX vom 25.02.2015 (Antrag der CDU und SPD Ratsfraktionen)  1716/IX vom 21.09.2016</p> <p>Unter Berücksichtigung insbesondere der im Rahmen der bisherigen zwei Beteiligungsverfahren zum RPD-Entwurf eingegangenen Stellungnahmen und der Erkenntnisse aus der Erörterung mit den Beteiligten im Zeitraum vom 15.05.2017 bis 18.05.2017 in Erkrath- Hochdahl sowie unter Einbeziehung des in Kraft getretenen LEP NRW hat die Regionalplanungsbehörde den Planentwurf – einschließlich Umweltbericht – zwischenzeitlich nochmals überarbeitet. Hierbei haben sich wesentliche Änderungen des Planentwurfs im Sinne des § 13 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NW (LPIG) ergeben, so dass eine erneute Beteiligung zu diesen wesentlichen Änderungen erforderlich ist. Der Regionalrat hat sich am 06.07.2017 mit Änderungen des Entwurfs des Regionalplans Düsseldorf befasst und die Regionalplanungsbehörde auf Basis der entsprechenden Beratungen mit der Vorbereitung eines dritten Beteiligungsprozesses beauftragt. Die entsprechenden Unterlagen finden sich im Internet unter:</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>


	<b>V-1104-2017-09-29</b> <b>Stadt Mönchengladbach</b> <a href="#">Dokument 352420/2017</a>	<b>Hinweise:</b> <b>→</b>	
	<p><a href="http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_3bet_072017.html">http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_3bet_072017.html</a></p> <p>Der Entwurf in Papierform liegt ebenfalls vom 04.08. bis zum 04.10.2017 zur Einsicht im Rathaus Rheydt, Eingang G (Karstadtgebäude), Markt 11, Geodatenzentrum, 2. Etage, Zimmer 2004 aus.</p> <p>Die Aufarbeitung der Themen und Inhalte erfolgt in synoptischer Form (siehe Anlage 1). Spalte 1 enthält die Nummerierung der vorgesehenen Änderung. Spalte 2 enthält den Inhalt der Änderung. Spalte 3 gibt die Stellungnahme der Verwaltung wieder. Spalte 4 bewertet die Aussagen der Bezirksregierung im Hinblick auf die Vorstellungen der Stadt Mönchengladbach und Spalte 5 zeigt an, ob sich ein Erörterungsbedarf hinsichtlich des vsl. Noch folgenden Erörterungstermins ergibt.</p> <p>Die Frist zur Stellungnahme im 3. Beteiligungsverfahren endet am 04. Oktober 2017. Aus Sicht der Verwaltung werden zeichnerisch die geplanten Darstellungen im Punkt Ä3BTV-KÜ-MG-Jüchen 01 „Rheydter Kurve“ i.V. mit Ä3BT-W-MG02 (Windvorrangzone Wanlo, Abstandserfordernis durch Schienenweg) abgelehnt. Die Aufnahme des textlichen Zusatzes im Kapitel 3.1.2 G1 in Hinblick auf Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen wird ebenfalls abgelehnt (Ä3BT-Kap. 3.1.2 G1). Darüber hinaus sind im Prüfbogen (Mön_Sch3bb2_001 -- Schienenverbindung MG Voosen – MG Nordpark) zum Umweltbericht (Ä3BT-UB Anhang I Prüfbögen) redaktionelle Ergänzungen (Hinweis auf FFH IV Artengutachten) vorzunehmen.</p> <p>Im Übrigen werden die wesentlichen Änderungen des Entwurfs des neuen Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 05.07.2017 - vorbehaltlich der Übernahme der Inhalte der städtischen Stellungnahme durch die Regionalplanungsbehörde - seitens der Stadt Mönchengladbach akzeptiert.</p> <p>Neben den neuen Unterlagen für die 3. Beteiligung liegen zur Ermöglichung der Einordnung der Änderungen in den größeren Kontext auch alte Unterlagen aus der 2. Beteiligung mit aus. Diese finden sich im Internet gesondert hier:  <a href="http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_2e_062016.html">www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_2e_062016.html</a></p>		
<b>04</b>	<p>Zu b)</p> <p>Das Erörterungsverfahren fand vom 15.05. bis 18.05.2017 in Erkrath-Hochdahl statt.</p> <p>Zur Vorbereitung wurde die in Anlage 2 enthaltene Zusammenstellung Einvernehmen / Uneinigkeit erarbeitet.</p> <p>Ergebnis:</p> <p>Es konnte bis auf das Thema: Darstellung der Windkraftvorrangzone im JHQ/Hardter Wald Einvernehmen erzielt werden.</p> <p>Die Forderung zur Streichung der Vorrangzone Mön_Wind_001 wird somit weiter aufrechterhalten.</p> <p>Die strittigen Punkte wurden wie folgt erörtert:</p> <p>Die ASB-Anpassung im Bereich Giesenkirchen konnte erreicht werden (vgl. auch 3.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<b>V-1104-2017-09-29</b> <b>Stadt Mönchengladbach</b> <a href="#">Dokument 352420/2017</a>	<b>Hinweise:</b> <b>→</b>	
	<p>Beteiligungsverfahren).</p> <p>Die Zurücknahme der Darstellung des Regionalen Grünzuges (RGZ) im Raum Gütterath/Sasserath/Mongshof konnte erreicht werden (vgl. auch 3. Beteiligungsverfahren). Damit bleiben die – auch von der Wirtschaftsförderung – geforderten Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Die darüber hinaus allgemein geäußerten Bedenken zur Einschränkung der kommunalen Planungshoheit durch die RGZ-Darstellung konnten im Ausgleichsvorschlag ausgeräumt werden.</p> <p>Zur Darstellung des Nordparks als ZASB (zentralörtlich bedeutsamer allg. Siedlungsbereich) konnte seitens der Bezirksregierung im Ausgleichsvorschlag die mögliche Überwindbarkeit des Grundsatzes in der Abwägung nachvollziehbar dargelegt werden. Die geforderte Überprüfung der Anbindung des Regioparks über die L 19 und die B 59 (zeichnerische Darstellung) wurde im Erörterungstermin zugesagt. Die geforderte Überprüfung der zeichnerischen Darstellung des Mittleren Rings wurde ebenfalls im Erörterungstermin zugesagt.</p>		
<b>05</b>	<b>Anlagen</b>  Anlage 1 zur Beratungsvorlage 2464/IX Erarbeitungsverfahren Regionalplan Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) – Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach im Rahmen der 3. Beteiligung zum Entwurf vom 05.07.17 Datum:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
<b>06</b>	<b>Ä3BT MG 01</b> <b>bisherige Darstellung*</b> <b>neue Darstellung**</b>  <small>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016</small> <small>**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)</small>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

	<b>V-1104-2017-09-29</b> <b>Stadt Mönchengladbach</b> <a href="#">Dokument 352420/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	<p>Begründung:</p> <p>Die Vergrößerung des BSLE erfolgt zur Anpassung an die bestehende ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des LSG im Bereich des ehem. Militärkrankenhauses in Mönchengladbach. Aufgrund dieser Änderung der zeichnerischen Darstellung soll – als nicht wesentliche Beikartenänderung – auch die entsprechende Darstellung in der Beikarte 4 E vor einem Aufstellungsbeschluss noch geändert werden.</p> <p>Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach: Keine Bedenken</p>		
<b>07</b>	<p>Ä3BT MG 02</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p>bisherige Darstellung*</p>  </div> <div style="text-align: center;"> <p>neue Darstellung**</p>  </div> </div> <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016  **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Änderung erfolgt auf erneute Anregung im Erörterungsverfahren durch die Stadt Mönchengladbach. Die bauplanungsrechtlich gesicherte - zum großen Teil schon bebaute - Situation an dieser Stelle macht die Erweiterung des ASB notwendig. Aufgrund dieser Änderung der</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	





	<b>V-1104-2017-09-29</b> <b>Stadt Mönchengladbach</b> <a href="#">Dokument 352420/2017</a>	<b>Hinweise:</b> <b>→</b>	
	<p>zeichnerischen Darstellung sollen – als nicht wesentliche Beikartenänderung – auch die entsprechenden Darstellungen in der Beikarte 4 C vor einem Aufstellungsbeschluss noch geändert werden.</p> <p>Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach: Die Änderung wurde im Erörterungsverfahren seitens der Stadt Mönchengladbach angeregt / Änderung wird begrüßt.</p>		
<b>08</b>	<p>Ä3BT MG 03</p> <p><b>bisherige Darstellung*</b>      <b>neue Darstellung**</b></p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016  **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)</p> <p>Begründung:  Im Nachgang zur ersten Erörterung wurden die im Verfahren vielfach diskutierten Flächen zur Erweiterung des Regioparks in Mönchengladbach erneut durch den Regionalrat erwogen. Vor dem Hintergrund der bisherigen überwiegend im nördlichen Bereich erfolgten Ausweisung im Regionalplan (Mackenstein), soll eine mögliche langfristige Entwicklungsoption auch im südlichen Bereich der Stadt Mönchengladbach dargestellt werden. Deshalb wurde dort ein Sondierungsbereich dargestellt mit der Wirkung, dass an dieser Stelle auch der Regionale Grünzug entfällt. Aufgrund dieser Änderung der zeichnerischen Darstellung sollen – als nicht wesentliche Beikartenänderung – auch die</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>



	<b>V-1104-2017-09-29</b> <b>Stadt Mönchengladbach</b> <a href="#">Dokument 352420/2017</a>	<b>Hinweise:</b> <b>→</b>	
	entsprechenden Darstellungen in der Beikarte 4 C vor einem Aufstellungsbeschluss noch geändert werden.  Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach: Die Änderung wurde im Erörterungsverfahren seitens der Stadt Mönchengladbach aufrecht erhalten / Änderung wird begrüßt.		
<b>09</b>	<b>Ä3BT MG 04</b> <b>bisherige Darstellung*</b> <b>neue Darstellung**</b>  *Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)  Begründung: Im Nachgang zur ersten Erörterung wurden die im Verfahren vielfach diskutierten Flächen zur Erweiterung des Regioparks in Mönchengladbach erneut durch den Regionalrat erwogen. Vor dem Hintergrund der bisher starken nördlichen Ausweisung im Regionalplan (Mackenstein), soll eine mögliche langfristige Entwicklungsoption in Sasserath nicht durch die Darstellung eines RGZ verhindert werden. Deshalb entfällt an dieser Stelle auch der Regionale Grünzug. Aufgrund dieser Änderung der zeichnerischen Darstellung sollen – als nicht wesentliche Beikartenänderung – auch die		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.





	<b>V-1104-2017-09-29</b> <b>Stadt Mönchengladbach</b> <a href="#">Dokument 352420/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	entsprechenden Darstellungen in der Beikarte 4 C vor einem Aufstellungsbeschluss noch geändert werden.  Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach: Die Änderung wurde im Erörterungsverfahren seitens der Stadt Mönchengladbach aufrecht erhalten / Änderung wird begrüßt.		

	<p><b>V-1104-2017-09-29</b>  <b>Stadt Mönchengladbach</b>  <a href="#">Dokument 352420/2017</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>          →</p>	
<p><b>10</b></p>	<p><b>Ä3BT-V-KÜ-MG-Jüchen 01</b></p> <div style="display: flex; flex-wrap: wrap;"> <div style="width: 50%;"> <p>bisherige Darstellung*</p>  <p><small>*Darstellung gemäß PR-Beschluss vom 23.06.2016</small></p> </div> <div style="width: 50%;"> <p>neue Darstellung**</p>  <p><small>**Darstellung bedarfsfähige überarbeitete Darstellung (3. Belegung)</small></p> </div> <div style="width: 50%;"> <p>bisherige Darstellung*</p>  <p><small>*Darstellung gemäß PR-Beschluss vom 20.06.2016</small></p> </div> <div style="width: 50%;"> <p>neue Darstellung**</p>  <p><small>**Darstellung bedarfsfähige überarbeitete Darstellung (3. Belegung)</small></p> </div> </div>	<p>Mönchengladbach-PZ3ba-2</p>	



<b>V-1104-2017-09-29</b> <b>Stadt Mönchengladbach</b> <a href="#">Dokument 352420/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>Begründung:</p> <p>Die zeichnerische Darstellung der Rheydter Kurve mit Planzeichen 3.ba-2) erfolgt vor dem Hintergrund des mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes am 29.12.2016 in Kraft getretenen Bedarfsplans für die Bundesschienenwege. Dieser enthält eine neue Kategorie „Maßnahmen des potentiellen Bedarfs“. Er sieht für diese Maßnahmen vor, dass sie in den Vordringlichen Bedarf aufgenommen werden, sobald nachgewiesen ist, dass sie die Kriterien für die Aufnahme in den Vordringlichen Bedarf erfüllen. Es handelt sich damit – zusätzlich zu allen anderen Maßnahmen der Bedarfspläne – auch bei den Maßnahmen des Potentiellen Bedarfs um Bedarfsplanmaßnahmen, die gemäß den Inhalten der DVO LPIG in die zeichnerische Darstellung des Regionalplans aufzunehmen sind. Die Rheydter Kurve ist als eine derartige Maßnahme des Potentiellen Bedarfs Bestandteil des Bedarfsplans.</p> <p>Die Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung erfolgt auf Grundlage der LPIG DVO; diese sieht vor, dass entsprechende Maßnahmen zeichnerisch in den Regionalplänen darzustellen sind. Durch die Darstellung wird gewährleistet, dass die Umsetzung der in den verkehrlichen Bedarfsplänen des Bundes und des Landes NRW verbindlich in Gesetzesform festgelegten Strecken langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird.</p> <p>Im Planungsraum mit den Planzeichen 3.ba-2) und 3.bb-2) gesichert werden entsprechende regionalbedeutsame Bedarfsplanmaßnahmen, die bisher nur auf der Bedarfsplanung von Bund oder Land basieren und keine weiteren Verfahrensschritte durchlaufen haben. Mit Planzeichen 3.ba-2) dargestellt werden hierbei laut LPIG DVO Strecken des schienen- oder spurgeführten Hochgeschwindigkeitsverkehrs sowie Schienenschnellverkehrsstrecken.</p> <p>Die Darstellungen ohne räumliche Festlegung orientieren sich an der jeweils konkretesten erkennbaren Trassierung. In diesem Fall ist dies die im Rahmen der Bedarfsplanung untersuchte Trassenführung. Die Darstellungen sind hinsichtlich ihrer Lage bei Planungen für Schienenwege der Bedarfspläne zu berücksichtigen. Die genauere Lage einer Trasse in diesem Korridor wird durch das nachfolgende Plan-feststellungsverfahren weiter präzisiert.</p> <p>Die Darstellungen (Strichstärke) werden in Abhängigkeit von den jeweils zu erwartenden Verkehren sowie den jeweils anschließenden Schienendarstellungen in Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr (Planzeichen 3.ba-2) sowie Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen 3.bb-2) unterteilt. Eine Darstellung etwaiger Haltepunkte erfolgt aufgrund des frühen Planungsstandes an diesen Trassen nicht.</p>		

	<b>V-1104-2017-09-29</b> <b>Stadt Mönchengladbach</b> <a href="#">Dokument 352420/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach: Die Stadt Mönchengladbach ist massiv von der Maßnahme „Rheydter Kurve“ (in beiden Varianten) betroffen. Die Maßnahme hat erhebliche Auswirkungen auf die Wohngebiete der Stadt und ist mit erheblichen negativen Folgen für die Einwohner der Stadt verbunden. Die zeichnerische Darstellung wird abgelehnt.		


	<p><b>V-1104-2017-09-29</b>  <b>Stadt Mönchengladbach</b>  <a href="#">Dokument 352420/2017</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>          →</p>	
<p>11</p>	<p>Ä3BT-V-KÜ MG-Wuppertal- Solingen-Krefeld-Emmerich 01</p> <p><b>bisherige Darstellung*</b>      <b>neue Darstellung**</b></p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016          **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)</p> <p><b>bisherige Darstellung*</b>      <b>neue Darstellung**</b></p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016          **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	


	<b>V-1104-2017-09-29</b> <b>Stadt Mönchengladbach</b> <a href="#">Dokument 352420/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	<p>Begründung:</p> <p>Der Entwurf des RPD sah bisher eine zeichnerische Darstellung von Haltepunkten vor für in Betrieb befindliche Haltepunkte, für im Nahverkehrsplan des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) aus dem Jahr 2009 enthaltene Haltepunkte sowie für Haltepunkte, die in die Prüfung von in einem Bedarfsplan enthaltenen regionalbedeutsamen Strecken einbezogen waren. Darüber hinausgehende Wünsche aus der Region wurden durch die Regionalplanungsbehörde an die Stationsoffensive der DB gemeldet, um auf diesem Wege Informationen über die technische und fahrplanmäßige Machbarkeit der Haltepunkte zu erhalten.</p> <p>Die Liste der im aktuellen Entwurf des neuen Nahverkehrsplans 2017 des VRR enthaltenen Haltepunkte – bei denen es sich um eine Auflistung von seitens der Aufgabenträger genannten Anregungen für Haltepunkte handelt – weicht deutlich von der des bisherigen Nahverkehrsplanes ab und enthält deutlich weniger Haltepunkte. Unter der Annahme, dass der neue Nahverkehrsplan in der im Entwurf vorliegenden Fassung in Kraft tritt, entfallen damit Haltepunkte aus dem Nahverkehrsplan, für die der Regionalplanungsbehörde Anregungen zur Darstellung vorliegen. Für derartige Haltepunkte bestünde derzeit keine Möglichkeit einer Prüfung auf technische und fahrplanmäßige Machbarkeit mehr.</p> <p>Um alle Haltepunkte, die in der Region im Zeitraum der Erarbeitung des RPD diskutiert wurden, zeichnerisch abzubilden, wird daher vorgesehen, zusätzlich zu den bisher im Entwurf des RPD enthaltenen Haltepunkten die im Entwurf des neuen VRR Nahverkehrsplanes sowie die sonstigen im Rahmen der Erarbeitung des RPD diskutierten Haltepunkte (die teilweise auch bereits im GEP99 enthalten waren) in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen. Mit der Darstellung ist keine Verpflichtung zu Einrichtung bzw. Betrieb des Haltepunktes verbunden; der zugehörige G5 in Kapitel 5.1.3 wird dahingehend umformuliert, dass für die dargestellten Haltepunkte die Möglichkeit von Einrichtung und Andienung geprüft werden soll.</p> <p>Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach: Keine Bedenken</p>		
12	Ä3BT-V-MG 01	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	





<b>V-1104-2017-09-29</b> <b>Stadt Mönchengladbach</b> <a href="#">Dokument 352420/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div data-bbox="253 336 674 790"> <p>bisherige Darstellung*</p>  <p><small>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016</small></p> </div> <div data-bbox="707 336 1128 790"> <p>neue Darstellung**</p>  <p><small>**Dieses beobachtigte geänderte Darstellung (3. Botschaft)</small></p> </div> </div> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung erfolgt auf Grundlage der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO); diese sieht vor, dass diese Maßnahmen zeichnerisch in den Regionalplänen darzustellen sind. Durch die Darstellung wird gewährleistet, dass die Umsetzung der in den verkehrlichen Bedarfsplänen des Bundes und des Landes NRW verbindlich in Gesetzesform festgelegten Strecken langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird.</p> <p>Die hier in Rede stehende Trasse ist als Projekt Mönchengladbach-Voosen – Mönchengladbach-Nordpark Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans (Teil Schiene) des Landes NRW. Im Planungsraum mit den Planzeichen 3.ba-2) und 3.bb-2) gesichert werden entsprechende regionalbedeutsame Bedarfsplanmaßnahmen, die bisher nur auf der Bedarfsplanung von Bund oder Land basieren und keine weiteren Verfahrensschritte durchlaufen haben. Mit Planzeichen 3.bb-2) dargestellt werden hierbei laut LPIG DVO Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs. Die Darstellungen ohne räumliche Festlegung orientieren sich an der jeweils konkretesten erkennbaren Trassierung. Die Darstellungen sind hinsichtlich ihrer Lage bei Planungen für Schienenwege der Bedarfspläne zu berücksichtigen. Die genauere Lage einer Trasse in diesem Korridor wird durch das nachfolgende Planfeststellungsverfahren weiter präzisiert. Die Darstellungen (Strichstärke) werden in Abhängigkeit</p>		





	<b>V-1104-2017-09-29</b> <b>Stadt Mönchengladbach</b> <a href="#">Dokument 352420/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	<p>von den jeweils zu erwartenden Verkehren sowie den jeweils anschließenden Schienendarstellungen in Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr (Planzeichen 3.ba-2) sowie Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen 3.bb-2) unterteilt. Eine Darstellung etwaiger Haltepunkte erfolgt aufgrund des frühen Planungsstandes an diesen Trassen nicht.</p> <p>Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach: Keine Bedenken</p>		
<b>13</b>	<p><b>Ä3BT-V-MG 02</b>  <b>bisherige Darstellung*</b>      <b>neue Darstellung**</b></p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016  **Demnach beschlossene geänderte Darstellung (3. Beauftragter)</p> <p>Begründung:  Mit Planzeichen 3.da) als Vorranggebiete zeichnerisch dargestellt werden gemäß den Vorgaben der LPIG DVO Gelände von Flughäfen / -plätzen für den zivilen Luftverkehr, deren Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind. Da der betreffende LEP IV Schutz vor Fluglärm mittlerweile aufgehoben wurde, erfolgt keine Darstellung mit Planzeichen 3.da) mehr. Für die betreffenden Bereiche erfolgt statt dessen eine Darstellung mit Planzeichen 3.dc).  Die Darstellung mit Planzeichen dc) dient dazu, die Flughäfen, der Planungsregion, auf denen größere</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

	<b>V-1104-2017-09-29</b> <b>Stadt Mönchengladbach</b> <a href="#">Dokument 352420/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	<p>Luftfahrzeuge operieren und großräumigere Verkehre abgewickelt werden können (Düsseldorf, Weeze / Niederrhein, Mönchengladbach), zeichnerisch darstellen zu können. § 35 Abs. 4 LPIG DVO eröffnet die Möglichkeit, Darstellungen sinngemäß aus den in Anlage 3 zur LPIG DVO angegebenen Planzeichen zu entwickeln, soweit Darstellungen erforderlich sind, für die diese keine Planzeichen enthält. Beim Planzeichen 3.dc) handelt es sich um eine solche Entwicklung eines Planzeichens. Die Plandarstellung entspricht damit insgesamt den übergeordneten raumordnerischen Vorgaben. Vorgesehen ist – ergänzend zur flächenhaften Darstellung mit Planzeichen 3.d) – die symbolhafte Darstellung eines weißen Flugzeugs auf orangefarbenem Grund.</p> <p>Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach: Keine Bedenken</p>		
14	<p>Ä3BT-V-MG 03</p> <p>bisherige Darstellung*      neue Darstellung**</p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016  **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)</p> <p>Begründung:  Anschlussstellen werden nur zeichnerisch dargestellt an BAB im Bestand sowie geplante Anschlussstellen an BAB, die entweder im Zuge der Bundesverkehrswegeplanung oder einer</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	<b>V-1104-2017-09-29</b> <b>Stadt Mönchengladbach</b> <a href="#">Dokument 352420/2017</a>	<b>Hinweise:</b> <b>→</b>	
	<p>Linienbestimmung verortet wurden (diese Darstellung kommt im Entwurf nicht zur Anwendung) oder denen im Einzelfall durch das Bundesministerium für Verkehr zugestimmt wurde, nicht jedoch Kreuzungen von oder mit Bundes- oder Landesstraßen oder sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen, da diese wesentlich zahlreicher sind und die Auffahrt auf diese Straßen daher wesentlich leichter ist. Bei BAB hingegen ist die Lage der einzelnen Anschlussstellen an das anschließende Straßennetz von wesentlicher Bedeutung sowohl für die Verkehrsströme als auch die Siedlungsentwicklung im Umfeld der Anschlussstellen.</p> <p>Mit der hier in Rede stehenden Korrektur der zeichnerischen Darstellung wird die Funktion der Anschlussstelle als Verbindung der Bundesautobahn A61 mit der K19 abgebildet.</p> <p>Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach: Keine Bedenken</p>		
15	<p>Ä3BT-V-MG 04</p> <p><b>bisherige Darstellung*</b>      <b>neue Darstellung**</b></p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016  **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)</p> <p>Begründung:  Die Stadt Mönchengladbach regt im Rahmen der Erarbeitung des neuen Nahverkehrsplanes des</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	<b>V-1104-2017-09-29</b> <b>Stadt Mönchengladbach</b> <a href="#">Dokument 352420/2017</a>	<b>Hinweise:</b> <b>→</b>	
	<p>Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) die Verlegung des Haltepunktes Rheindahlen an. Die entsprechende Darstellung des RPD wird hiermit angepasst.</p> <p>Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach: Die Änderung wurde seitens der Stadt Mönchengladbach angeregt. Änderung wird begrüßt.</p>		
<b>16</b>	<p>Ä3BT-W-MG01</p> <p>bisherige Darstellung*      neue Darstellung**</p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016  **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)</p> <p>Begründung:  Der Windenergiebereich Mön_WIND_009 wird verkleinert gegenüber dem Stand aus der 2. Beteiligung. Grund dafür ist, dass südliche Teilbereiche aufgrund des Braunkohlenabbaus und insb. der Lage im Sicherheitsbereich nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit für eine Windenergienutzung geeignet sind (der in der Abbildung weggefallene Bereich wird bezeichnet als Teilbereich Mön_WIND_009-B).  Die vorstehenden Argumente sind gewichtiger, als die aus Kap. 7.2.15 der Begründung in der Fassung der 2. Beteiligung hervorgehenden Gründe für Windenergiebereichsdarstellungen.</p> <p>Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach: Keine Bedenken</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<b>17</b>	Ä3BT-W-MG02		Mönchengladbach-PZ3ba-2



	<p>V-1104-2017-09-29  <b>Stadt Mönchengladbach</b>  <a href="#">Dokument 352420/2017</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>  →</p>	
	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p>bisherige Darstellung*</p>  </div> <div style="text-align: center;"> <p>neue Darstellung**</p>  </div> </div> <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016  **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)</p> <p>Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach: Änderung steht in Verbindung mit der Stellungnahme zu Ä3BT-V-KÜ-Mönchengladbach-Jüchen 01 (Rheydter Kurve) Darstellung wird in Verbindung mit Ä3BT-V-KÜ-Mönchengladbach-Jüchen01 abgelehnt.</p>		
<p><b>18</b></p>	<p>Ä3BT-Kap.3.1.2 G1 Textteil</p> <p><b>G1 Erforderliche flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Siedlungsbereiche in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen geplant <u>und auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen vermieden</u> werden.</b></p> <p>Begründung:  Im Nachgang zur Erörterung wurde durch den Regionalrat erwogen, dem Belang der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit bei der Auswahl von Kompensationsflächen mehr Gewicht</p>		<p>Kap. 3.1.2-G1</p>

<p><b>V-1104-2017-09-29</b>  <b>Stadt Mönchengladbach</b>  <a href="#">Dokument 352420/2017</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>  →</p>	
<p>einzuräumen. Vor dem Hintergrund der knappen Flächenverfügbarkeit für die Land-wirtschaft soll dieser Belang gestärkt werden, auch wenn hierdurch die Suche nach Möglichkeiten zur Kompensation eingeschränkt werden.</p> <p>Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach  Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mönchengladbach widerspricht die Aufnahme dieses Zusatzes den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes und würde darüber hinaus die kommunale Planungshoheit der Stadt Mönchengladbach einschränken. Die Aufnahme des Zusatzes steht auch den Bestrebungen der Stadt Mönchengladbach entgegen, im Rahmen des Strategiekonzepts mg+ - Wachsende Stadt, neue Grünnetzungen im Stadtgebiet zu schaffen.</p> <p>Gemäß § 35 LNatSchG ist im Land Nordrhein-Westfalen ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotopverbund (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das 15 Prozent der Landesfläche umfasst. Die Festsetzungen zur Pflege und Entwicklung eines Biotopverbund-systems können gemäß § 13 Abs. 1 LNatSchG durch entsprechende Festsetzungen im Landschaftsplan erfolgen. Bei der Festsetzung eines Biotopverbund-systems spielen landwirtschaftlich nutzbare Flächen eine wichtige Rolle, da sie Verbindungsflächen zwischen einzelnen Biotop-Kernflächen darstellen. Nach § 31 Abs. 1 LNatSchG sind bei der Auswahl der geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch Belange des Biotopverbund-systems, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Ohne die Möglichkeit, landwirtschaftliche Flächen als Verbindungsflächen des Biotopverbund-systems nutzen zu können, sieht die UNB das Erreichen des 15% Ziels in Gefahr.</p> <p>Insgesamt würde die Aufnahme dieses Zusatzes die Möglichkeit fachlich sinnvolle Ausgleichsflächen zu finden im erheblichen Maße einschränken, zumal die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Mönchengladbach, aber auch Dritte, aufgrund zunehmender Flächenbegehrlichkeiten bereits heute Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Ausgleichsflächen haben.</p> <p>Die Flächen, die in der Stadt Mönchengladbach landwirtschaftlich nicht nutzbar sind, weisen aufgrund ihrer abiotischen Vorgaben in der Regel bereits heute eine hohe ökologische Wertigkeit auf und sind, wenn überhaupt, nur noch in geringem Maße sinnvoll aufzuwerten. Selbst strukturverbessernde Maßnahmen würden hier nur einen geringen Spielraum zur ökologischen Aufwertung von Flächen bieten.</p> <p>Alleine bei der Realisierung des angestrebten Gewerbe- und Industriegebiets Mackenstein würde sich ein Kompensationsbedarf ergeben, der durch strukturverbessernde Maßnahmen nicht auszugleichen wäre.</p>		

	<b>V-1104-2017-09-29</b> <b>Stadt Mönchengladbach</b> <a href="#">Dokument 352420/2017</a>	<b>Hinweise:</b> <b>→</b>	
	Die Aufnahme des Zusatzes „und auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen vermieden“ wird entschieden abgelehnt.		
<b>19</b>	<b>Ä3BT-UB Anhang I Prüfbögen</b>  Mön_Sch3bb2_01 Schienenverbindung Mönchengladbach Voosen – Mönchengladbach Nordpark  Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach  Der geplante Schienenweg tangiert im nördlichen Abschnitt das Naturschutzgebiet Nr. 15 „Feuchtgebiet Nordpark“. Ein Grund für die Unterschutzstellung des Gebietes waren Vorkommen der streng geschützten FFH Anhang-IV-Art Kammmolch, dessen Bestände bei Kartierarbeiten im Jahr 2012 bestätigt wurden. Der Hinweis auf das Vorkommen des Kammmolchs in der Umgebung zur geplanten Bahntrasse fehlt im zugehörigen Prüfbogen und ist aus Sicht der UNB zwingend zu ergänzen.  Darstellung ist zu ergänzen. Redaktioneller Hinweis		Mönchengladbach-PZ3bb-2